

kennzeichnen. Damit ist zugleich eine derartige Feststellung als eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes festgestellt. Der Begriff „bürgerliche Rechtsache“ steht insofern reichsgesetzlich fest und schließt die abweichende Auffassung des Landesrechtes aus.

Hieran knüpft sich meines Erachtens die weitere Folge, daß, wie überhaupt das Vormundschaftsgericht, so auch der sächsische Vormundschaftsrichter die Bevormundung wegen Geisteskrankheit oder Verschwendung so lange nicht verfügen darf, als nicht der Zustand der Geisteskrankheit oder Verschwendung im vorgeschriebenen Proceßwege und auf Antrag festgestellt ist. Die Bestimmungen unseres Bürgerlichen Gesetzbuches über Bevormundung Geisteskranker und Verschwender würden dann nur insoweit Abänderungen erleiden, als sich diese als Consequenzen des Verfahrens in Entmündigungssachen ergeben, wie solches durch die Proceßordnung vorgeschrieben ist. Die allgemeinen Motiven der Vorlage gedenken auch noch des Falles, wo nach den Competenzbestimmungen die Entmündigung vor dem sächsischen Richter zu erfolgen haben würde, während doch die Entmündigung selbst die Voraussetzung einer vormundschaftlichen Fürsorge bildet, zu welcher nicht der sächsische Richter, sondern ein außer-sächsischer Richter competent ist. Allein auch diese Fälle werden meiner Meinung nach durch die Civilproceßordnung gedeckt; denn da nach der Civilproceßordnung ganz allgemein für die Entmündigung der allgemeine Gerichtsstand des zu Entmündigenden ausschließlich und örtlich bestimmt ist, so muß Jeder, gleichviel, ob Inländer oder Ausländer, vor dem durch seinen Wohnsitz bestimmten Amtsgericht entmündigt werden können, gleichviel, ob nach materiellem, im örtlichen Gerichtsstande geltenden Rechte an die Entmündigung sich eine Bevormundung zu knüpfen hätte oder nicht.

Endlich möchte ich hinzufügen, daß, soweit das Bedürfnis hervortritt, für die Person und das Vermögen eines Geisteskranken in der Zeit zu sorgen, welche vergeht, ehe er im Entmündigungsverfahren für geisteskrank erklärt wird, das nöthige Anhalten auch gegeben ist durch § 37 unserer provisorischen Gerichtsordnung. Dort ist bestimmt, daß, wenn zu einer allgemeinen Bevormundung nicht zu gelangen ist, die Anlegung der Vormundschaft aber nicht aufgeschoben werden kann, ein einstweiliger Vormund bestellt werden soll. Aus allem diesem schöpfe ich die rechtliche Ueberzeugung, daß wir auch ohne eine legislative Aenderung unseres bestehenden Rechtes und insbesondere ohne Einfügung französisch-rechtlicher Grundsätze ausgekommen sein würden. Das würde vielleicht auch den Vortheil geboten haben, daß ein umfassender Eingriff in das bürgerliche Gesetzbuch vermieden worden wäre. Denn,

meine Herren, Eingriffe in das systematisch geordnete und geschlossene Ganze eines Gesetzwertes, wie unser Bürgerliches Gesetzbuch ist, haben das Bedenken, daß man nicht immer mit voller Sicherheit übersehen kann, wie weit die Wirkungen solcher Eingriffe gehen. Es kommt wohl dazu, daß in nicht allzu langer Zeit auch in diesem hier fraglichen Punkte eine Neugestaltung unseres Rechtes durch das Deutsche bürgerliche Gesetzbuch stattfinden wird. Vielleicht wären Sie geneigt, diese Meinungsverschiedenheit für einen sogenannten Schulstreit zu halten; das ist sie aber nach meinem Dafürhalten nicht.

(Herr Staatsminister von Noßitz-Wallwitz tritt ein.)

Die Frage, ob die Bestimmungen der Proceßordnung über das Entmündigungsverfahren schon seither anwendbar und anzuwenden gewesen sind, und die Frage, welchen Einfluß sie auf die richterlichen Verfügungen äußern könnten, die ohne Einhaltung des Verfahrens getroffen worden sind — diese Frage wird sich nicht aus unseren jetzigen Gesetzen beantworten lassen, sondern sie wird beantwortet werden müssen aus einer Interpretation des Reichsgesetzes und der Landesgesetze.

Wenn ich mich gleichwohl dem Vorschlage Ihrer Deputation angeschlossen habe, so bin ich hierzu vorzugsweise durch praktische Rücksichten bewogen worden. Ich habe anzuerkennen, daß man über diese Angelegenheit ja streiten kann; ebenso will ich anerkennen, daß die Beurtheilung des Einflusses des neuen Verfahrens auf die Vorschriften unseres bürgerlichen Gesetzbuches nicht überall an der Oberfläche liegt, sondern theilweise mit Schwierigkeit gesucht werden muß.

Andererseits gehört die Feststellung des geisteskranken Zustandes oder der Verschwendung zu denjenigen Angelegenheiten, deren rascher und wünschenswerth glatter Erledigung Zweifel über die zu befolgenden Rechtsgrundsätze und über das einzuhaltende Verfahren mit ihrem Gefolge von Rechtsmitteln, Weiterungen und Verwickelungen nicht förderlich sind.

Im Uebrigen hat auch die bereits im Bericht gedachte Verordnung des königl. Justizministeriums ein Präjudiz geschaffen, welchem gegenüber eine Ausgleichung der Meinungsverschiedenheit alsbald nicht in Aussicht steht. Wenn daher der Entwurf allerdings geeignet scheint, diese Meinungsverschiedenheit zum Ausgleich zu bringen, und andererseits den Bestimmungen der Proceßordnung vollständig Rechnung trägt, so kann man wohl das Gesetz acceptiren, sei es als ein nachträgliches Ausführungsgesetz zur Civilproceßordnung, sei es als eine durch die letztere veranlaßte Neugestaltung unseres materiellen Rechtes.

Präsident von Rehmen: Verlangt noch Jemand das Wort? — Der Herr Staatsminister!